

99107013148003, 99107013148003

Leistungen der Sozialhilfe als Gesundheitsberatung bei Familien mit Säuglingen

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/378613575/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107013148003, 99107013148003
Leistungsbezeichnung I	Leistungen der Sozialhilfe als Gesundheitsberatung bei Familien mit Säuglingen
Leistungsbezeichnung II	Leistungen der Sozialhilfe als Gesundheitsberatung bei Familien mit Säuglingen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gesundheitshilfe, Säuglinge, Familien, Beratung, Gesundheitsdienst
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Erbringung (148)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.05.2022
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_47.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SGB12AGHE2018pP1 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_47.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SGB12AGHE2018pP1
Teaser	Wenn Sie Sozialhilfe oder Grundsicherung erhalten und gerade ein Baby bekommen haben, trägt das Sozialamt die Kosten für Beratungsgespräche.
Volltext	Viele Eltern erleben in den ersten Lebensmonaten und -jahren ihres Kindes Situationen, die sie verunsichern, besorgt machen oder überfordern. Die Gesundheitshilfe bietet Müttern und Vätern Beratung zum Beispiel bei Fragen wie: • unstillbarem Schreien und häufiger Unruhe des Säuglings • Ein- und Durchschlafschwierigkeiten • Probleme beim Stillen, Füttern und Essen • Verhaltensauffälligkeiten wie übermäßig starke Wut und Trotzanfälle, Ängstlichkeit oder Aggressivität, Spielunlust • Trennungsängsten und -schwierigkeiten • angespannter familiärer Situation • Beziehungsproblemen • Überforderung, Unsicherheit und Erschöpfung • Wochenbettdepression
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Hilfe zur Gesundheit • Personalausweis oder Reisepass (oder sonstige

Modul	Sachverhalt
	Dokumente, die die Person zweifelsfrei ausweisen können) Über die im Einzelfall erforderlichen Unterlagen informiert der zuständige Träger der Sozialhilfe.
Voraussetzungen	Hilfen zur Gesundheit erhalten Personen, • die keine gesetzliche oder keine ausreichende private Krankenversicherung haben, • eine Bereitstellung der Leistungen über die Krankenkasse (§ 264 Abs. 4 SGB V) nicht in Betracht kommt • und denen die Aufbringung der Mittel für die erforderlichen Hilfen aus Einkommen und Vermögen nicht zumutbar ist.
Kosten	
Verfahrensablauf	• Sie wenden sich an das für Sie zuständige Sozialamt. Dort können Sie um Beratung und Unterstützung bitten oder gleich einen formlosen Antrag stellen. • Die zuständige Behörde wird Sie bitten, ein Formular auszufüllen und ggf. weitere Unterlagen einzureichen. • Wenn alle Unterlagen vorliegen, prüft das Sozialamt aufgrund Ihrer Angaben, ob beziehungsweise in welcher Höhe Sie Hilfe zur Gesundheit erhalten. • Nach der Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie einen Bewilligungs- oder einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag wird in der Regel so schnell wie möglich entschieden, insbesondere, wenn Dringlichkeit vorliegt. Die Bearbeitungsdauer hängt jedoch vom Einzelfall und unter anderem von der Vollständigkeit der Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab.
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden. Der zuständige Sozialhilfeträger kann jedoch erst Hilfe gewähren, ab dem er von dem Bedarf Kenntnis erhalten hat. Deshalb ist es wichtig, möglichst zeitnah einen Antrag zu stellen und die vom Sozialamt für die Vorlage von Unterlagen gesetzten Fristen einzuhalten.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Bescheide der zuständigen Träger der Sozialhilfe kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch einen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage vor dem Sozialgericht erhoben werden.
Kurztext	• Leistungen der Gesundheitshilfe • Beratung für Eltern von Neugeborenen • zuständiges Sozialamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist • das Sozialamt des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe (Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt) oder • das Sozialamt der vom örtlichen Sozialhilfeträger herangezogenen kreis- oder regionsangehörigen Gemeinde, in der der Wohnsitz liegt.
Formulare	Es genügt ein formloser Antrag bei dem für Sie zuständigen Sozialamt. Anträge und Formulare erhalten Sie im Übrigen bei Ihrem Sozialamt.
Ursprungsportal	Leistungen der Sozialhilfe als Gesundheitsberatung bei Familien mit Säuglingen, Social welfare benefits as health advice for families with infants